



Antrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Bernhard Pohl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thors-ten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Kalte Progression abschaffen – Mittlere Einkommen entlasten

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest:

1. Der Abbau der kalten Progression stellt einen wesentlichen Beitrag zur Steuergerechtigkeit dar. Gehalts-/Lohnerhöhungen, die lediglich dem Ausgleich von Preissteigerungen dienen, dürfen zukünftig nicht mehr durch einen höheren Steuertarif aufgezehrt werden. Durch die kalte Progression kann der Effekt entstehen, dass Arbeitnehmer trotz einer Lohn- bzw. Gehaltserhöhung unter Berücksichtigung der allgemeinen Preissteigerung einen Reallohnverlust erleiden.
2. Der Abbau der kalten Progression ist ein wichtiges steuerpolitisches Ziel und muss dauerhaft sichergestellt werden.
3. Der Abbau der kalten Progression darf kein Vorwand für Steuererhöhungen in anderen Bereichen sein.

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die kalte Progression spätestens 2018 mit dauerhafter Wirkung abgebaut wird,
2. in der mittelfristigen Finanzplanung die Steuereinnahmewachse aus der kalten Progression spätestens ab 2018 nicht mehr zu berücksichtigen.

Begründung:

Über die kalte Progression nimmt der Staat den Steuerzahlern Jahr für Jahr mehr Geld ab – ohne Parlamentsbeschluss und öffentliche Debatte, ohne Einspruchsmöglichkeit beim Finanzamt, ohne Transparenz. Nach Berechnungen des Bundes der Steuerzahler führt die kalte Progression allein im Jahr 2017 zu Mehreinnahmen in Höhe von etwa 3 Mrd. Euro. Die Abschaffung dieser versteckten Steuererhöhungen, die vor allem die Mittelschicht und dort besonders den unteren Einkommensbereich trifft, muss abgeschafft werden.

In Deutschland wird die Einkommensteuer grundsätzlich nach einem progressiven Tarif erhoben. Der Steuersatz steigt bis zum Grenzsteuersatz i.H.v. derzeit 45 Prozent mit dem Einkommen. Wer mehr verdient muss somit auch einen größeren Anteil seines Einkommens an Steuern abführen als ein Steuerzahler mit einem geringeren Einkommen.

Diese Besteuerung nach dem verfassungsrechtlich gebotenen Prinzip der Leistungsfähigkeit ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Allerdings führt die Tarifzonengestaltung dazu, dass die Bürger auch dann stärker besteuert werden, wenn sie gar nicht leistungsfähiger sind. Dieses Phänomen tritt dann ein, wenn diese Einkommenssteigerung lediglich dazu dient, die allgemeinen Preissteigerungen auszugleichen. Durch die überproportional wachsende Steuerlast sinkt dann, trotz nomineller Einkommenssteigerung, das reale Nettoeinkommen. Da der Tarifverlauf bei der Einkommensteuer im Anfangsbereich sehr steil ist, tragen die unteren und mittleren Einkommen die Hauptlast der sogenannten kalten Progression.

Gleichzeitig erhält der Staat durch diesen Effekt eine stetig wachsende Einnahmequelle, ohne dass die Leistungsfähigkeit der Steuerzahler als Ganzes tatsächlich zunimmt. Überdies hat dies dazu geführt, dass immer mehr Steuerzahler in die Nähe des Spitzensteuersatzes rücken.

Während im Jahr 1958 der Spitzensteuersatz erst ab einem 20-fachen Durchschnittseinkommen an gezahlt werden musste, greift der Spitzensteuersatz inzwischen schon bereits ab dem 1,8-fachen Durchschnittsverdienst.

Würde die Entwicklung so weitergehen, würde schon in wenigen Jahren ein Durchschnittsverdiener zum Spitzenverdiener durch Zeitablauf. Dass die Inflationsrate zum derzeitigen Zeitpunkt relativ gering ist, ist ein temporäres Phänomen und erscheint nicht geeignet, eine Reformierung hinauszuzögern, zumal der Aus-

gleich von Preissteigerungen – durch Gehalts-/Lohn-erhöhungen – auch immer mit einer deutlichen Zeitverzögerung erfolgt.

Diesem Problem kann nur wirksam dadurch entgegengewirkt werden, dass die kalte Progression mit dauerhafter Wirkung abgeschafft wird. Der Abbau der kalten Progression muss auch dauerhaft und regelmäßig erfolgen und darf sich nicht auf ein einmaliges Nachsteuern reduzieren.

Der Bundestag bzw. Bundesrat haben Anfang des Jahres 2013 dem Gesetz zum Abbau der kalten Progression (BT-Drs. 17/11842) zugestimmt, welches am 26. Februar 2013 in Kraft trat. Die verfassungsrechtlich gebotene Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrags wurde in zwei Schritten in den Jahren 2013 und 2014 umgesetzt. Eine weitergehende Anpassung des Tarifverlaufs im Bereich der Progressionszonen, wie sie im Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Abbau der kalten Progression (BR-Drs. 847/11) vorgesehen war, erfolgte jedoch nicht.